

Allgemeine und spezifische Bedingungen für die Verbringung von Schweinen aus den Sperrzonen I, II und III - Information der Bestimmungsbehörde

Hintergrund:

Für Schweine aus den ASP-Restriktionszonen besteht grundsätzlich ein Verbringungsverbot. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen werden durch das zuständige Veterinäramt Ausnahmen genehmigt. In Brandenburg erfolgt die Erteilung von Ausnahmen durch die hiesigen Veterinärämter in der Regel unkompliziert und Betriebe können ihre Schweine innerhalb Deutschlands auch in ASP freie Regionen verbringen.

Dem Vernehmen nach stellen dagegen einzelne Veterinärämter in einigen Empfängerlandkreisen, vornehmlich in ASP freien Regionen, ein Problem in unterschiedlichem Ausmaß dar, wenn es darum geht, Schweine aus ASP-Restriktionszonen aufzunehmen. Daraus ergeben sich für die Herkunftsbetriebe aber auch für die Bestimmungsbetriebe zwei zentrale Fragestellungen:

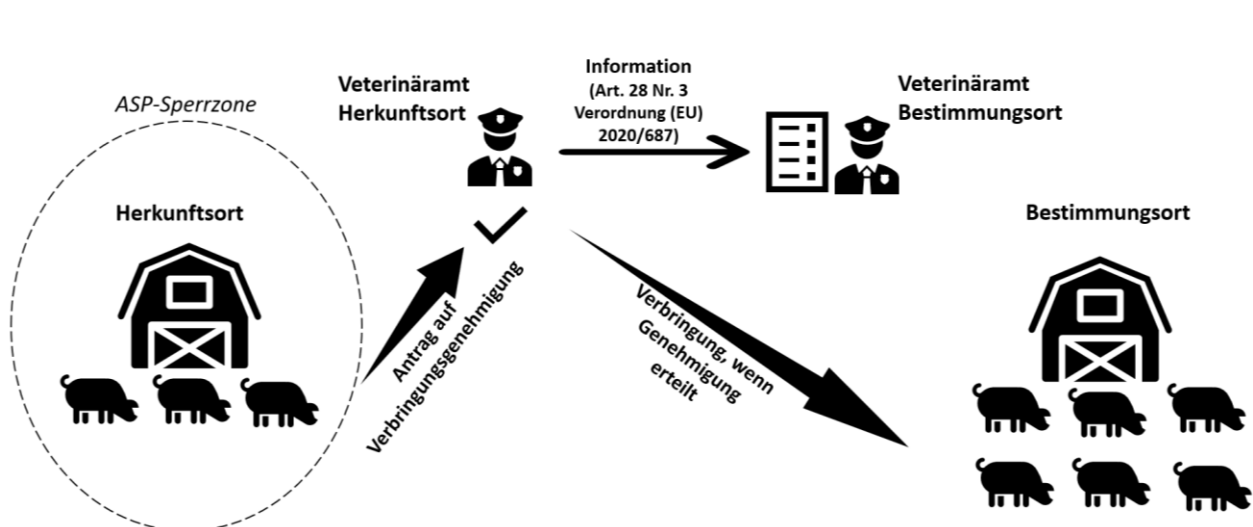
Fragestellung:

Vermehrt stellt sich die Frage, ob das zuständige Veterinäramt des Herkunftsbetriebes das zuständige Veterinäramt des Bestimmungsbetriebes, welcher sich z. B. außerhalb der ASP-Restriktionszonen befindet, darüber informieren muss, dass Schweine aus einer ASP-Restriktionszone (Sperrzone I, II und III) in den Betrieb oder zur Schlachtung verbracht werden. Obliegt dem zuständigen Veterinäramt des Bestimmungsgebiets ein eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich der Einfuhr von Tieren oder ist es an die Entscheidung des Veterinäramtes des Herkunftsbetriebes gebunden?

Antwort:

Das zuständige Veterinäramt des Herkunftsortes muss das zuständige Veterinäramt des Bestimmungsortes informieren. Das Veterinäramt des Bestimmungsortes ist allerdings an die Entscheidung des Veterinäramtes des Herkunftsortes gebunden und kann die Einfuhr nicht selbstständig verweigern.

Zur Veranschaulichung soll folgende Skizze dienen:



Folgende rechtliche Regelung ist hierfür heranzuziehen:

Artikel 14 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (DVO (EU) 2021/605)

1. Abweichend [...] kann die zuständige Behörde [...] Verbringungen von Sendungen von in Sperrzonen I, II und III gehaltenen Schweinen außerhalb dieser Zonen in den von den Artikeln 22, 23, 24, 25, 28 und 29 erfassten Fällen (siehe Tabelle) und unter den in den genannten Artikeln festgelegten spezifischen Bedingungen, sowie folgenden Bedingungen, gestatten:

- a) den allgemeinen Bedingungen gemäß Artikel 28 Absätze 2 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687*

Gemäß der Artikel 22, 23, 24, 25, 28 und 29 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung für die Verbringung nur bzw. gestattet die Verbringung, sofern folgende Anforderungen eingehalten werden:

- a) die allgemeinen Bedingungen gemäß Artikel 28 Absätze 2 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind erfüllt;*

Artikel 28 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

*3. Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Schutzzone. **Ist die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs nicht mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs identisch, informiert erstere die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung***

Artikel 22 DVO (EU) 2021/605	Spezifische Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen aus Sperrzone I außerhalb dieser Zone
Artikel 23 DVO (EU) 2021/605	Spezifische Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen aus Sperrzone II außerhalb dieser Zone desselben Landes
Artikel 24 DVO (EU) 2021/605	Spezifische Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen aus Sperrzone II in einen Schlachtbetrieb außerhalb dieser Zone, aber desselben Landes
Artikel 25 DVO (EU) 2021/605	Spezifische Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen aus Sperrzone II in eine Sperrzone II und III eines anderen Mitgliedsstaates
Artikel 28 DVO (EU) 2021/605	Spezifische Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen aus der Sperrzone III in eine Sperrzone II desselben Landes
Artikel 29 DVO (EU) 2021/605	Spezifische Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen aus der Sperrzone III in einen Schlachtbetrieb desselben Landes